

**Kleine Anfrage****Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 10.12.2020****PrEP für hessische Beamte****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Präexpositionsprophylaxe (PrEP) ist ein wirksamer Schutz gegen HIV, der von den gesetzlichen Krankenkassen seit September 2019 übernommen wird. Aus dem Ausland ist bekannt, dass der Einsatz die Zahl der HIV-Neuinfektionen deutlich senken konnte. Das Bundesgesundheitsministerium wollte die Wirksamkeit bis Ende 2020 zunächst evaluieren. Leider lehnt das für hessische Beamte geltende Beihilferecht eine Kostenübernahme derzeit ab, mit der Begründung, dass PrEP nicht in § 10 HBeihVO aufgeführt sei und es somit keine Rechtsgrundlage für die Erstattung gebe.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen der hessischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger richtet sich nach §§ 5 ff der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO). Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach medizinisch notwendig und der Höhe nach wirtschaftlich angemessen sind. Für Vorsorgeleistungen ist die Beihilfefähigkeit in § 10 Abs. 3 HBeihVO abschließend geregelt; in Hessen sind ausschließlich Aufwendungen für Schutzimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen sind, beihilfefähig. PrEP-Maßnahmen zählen nicht zu Schutzimpfungen, sodass eine Rechtsgrundlage für die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen nicht gegeben ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern stellt es eine Diskriminierung von Beamten dar, dass ihnen die Kostenübernahme von PrEP verwehrt wird?

Die beihilferechtliche Ausgestaltung von § 10 HBeihVO, die eine Kostenübernahme von PrEP-Aufwendungen in der Beihilfe nicht vorsieht, stellt in keiner Hinsicht eine Diskriminierung von Beamtinnen und Beamten dar.

Ein Anspruch auf Gleichheit der Leistungen der Beihilfe mit denen der GKV existiert nicht, denn bei der GKV einerseits und der Beihilfe andererseits handelt es sich um zwei unterschiedliche Sicherungssysteme. Rechtsgrundlage der GKV bildet im Wesentlichen das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Danach zählt bei der GKV gerade im Bereich der Prophylaxe die Gesundheitspolitik, wie sie in § 1 SGB V verankert ist, zu ihren maßgeblichen Schwerpunkten und Tätigkeitsfeldern. Die Aufgabe der beamtenrechtlichen Fürsorgeleistung Beihilfe als beamtenrechtliches Sicherungssystem im Krankheitsfall beschränkt sich hingegen darauf, die aus den laufenden Bezügen zu bestreitende Eigenvorsorge zu ergänzen, § 1 Abs. 3 HBeihVO.

Entwicklungen in einem Bereich entfalten keinesfalls reflexhaft Auswirkungen auf den jeweils anderen. Unterschiede ergeben sich vielmehr aus diesen unterschiedlichen Zielen des jeweiligen Absicherungssystems. Sie bestehen im Bereich aller Leistungsansprüche, sowohl bei Behandlungen wie auch bei Prophylaxe (z.B. Maßnahmen bei künstlicher Befruchtung, Hilfsmitteln, Psychotherapie, stationäre Wahlleistungen, Eltern-Kind-Kuren, Ernährungsberatung, Rückensport).

Frage 2. Warum hat die Landesregierung bisher nicht auf eine Kostenübernahme für Beamte hingewirkt?

Die beamtenrechtliche Fürsorge, die aus dem Alimentationsgrundsatz nach Art. 33 Abs. 5 GG folgt, gebietet es dem Dienstherrn gerade nicht – neben der gewährten Alimentation – zusätzlich

auch Beihilfen für alle denkbaren medizinischen Aufwendungen zu zahlen. § 10 HBeihVO stellt daher eine zweckmäßige und ausreichende medizinische Versorgung aller Beihilfeberechtigten sicher.

Frage 3. Ist dies nach Auffassung der Landesregierung mit dem Anspruch auf Fürsorge und Schutz vereinbar, den jeder Beamte hat?

Die Ausgestaltung des § 10 HBeihVO ist Spiegelbild der beamtenrechtlichen Fürsorge, die einerseits der Dienstherr seinen Beihilfeberechtigten aus dem gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis schuldet sowie der Gesunderhaltungspflicht, zu der auf der anderen Seite die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ihrem Dienstherrn gegenüber verpflichtet sind. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist auch unter beamtenrechtlichen Fürsorgegesichtspunkten eine lückenlose Erstattung aller Kosten durch die Beihilfe gerade nicht geboten.

Frage 4. Wann wird die hessische Landesregierung die HBeihVO anpassen und die Kostenübernahme für PrEP ermöglichen?

Eine Änderung von § 10 HBeihVO ist aus den dargelegten Gründen nicht erforderlich.

Wiesbaden, 8. März 2021

Peter Beuth